

VIII, 20
17. Apr. 1

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 13. April 1963

Datum	Inhalt	Seite
11. 4. 1963	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Bischofs von Augsburg Dr. Joseph Freundorfer	107

Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Bischofs von Augsburg Dr. Joseph Freundorfer

Vom 11. April 1963

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz — LStVG —) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Bischofs von Augsburg, Dr. Joseph Freundorfer, werden am Tag der Beisetzung (Dienstag, 16. April 1963) verboten

1. in der gesamten Diözese Augsburg öffentliche Tanzveranstaltungen,
2. in der Stadt Augsburg außerdem alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Ziff. 1 gilt gem. Art. 21 Abs. 5 LStVG auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird gem. Art. 21 Abs. 6 LStVG mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 20 Abs. 6 Ziff. 1 LStVG mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 16. April 1963.

München, den 11. April 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

